

# the ZÜRICH GLOBALIST

## Vereinsstatuten "the Zurich Globalist"

Studentischer Verein, akkreditiert an der Universität Zürich, mit Sitz in Zürich.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „the Zurich Globalist“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Herausgabe einer kostenlosen Zeitschrift über internationale Beziehungen und globale Themen sowie die Organisation von Events (z.B. Podiumsdiskussionen). Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Publikationsinhalt ist unabhängig von jeglichen Finanzierungsquellen und widerspiegelt nicht die Meinung des Vereins.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein wie folgt:

- Durch den Verkauf von Werbeflächen in der herausgegebenen Zeitschrift;
- Durch Sponsoring für Events;
- Durch Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen und Zuwendungen Dritter;

Die Einnahmen des Vereins dienen lediglich der Deckung der Kosten für die Herausgabe der Zeitschrift und der Organisation von Events und dürfen diese Kosten nicht signifikant und systematisch überschreiten.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Angehörige der Universität Zürich oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ist und sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzt. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft (aktiv und passiv) ist zwingend um regelmässig Artikel in der Zeitschrift publizieren zu können. Nur Aktivmitglieder können Vorstandsaufgaben übernehmen. Aufnahmege-suche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig per einfacher Mehrheit.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert im Vorstand wie in der ordentlichen Generalversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Redaktion

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl, bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Behandlung der Ausschlussreurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten / Herausgeber, dem Vizepräsidenten / Eventkoordinator und dem Verantwortlichen für Mittelbeschaffung und Finanzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die Amtsdauer beträgt ein Semester, Wiederwahl ist zulässig. Alle Kandidaten müssen vor der Wahl ankündigen, ob während des nächsten Semesters eine längere Absenz geplant ist. Jedes Vorstandsmitglied ist beim Rücktritt angehalten, nach Kräften einen Nachfolger zu suchen. Der neue Vorstand nimmt seine Geschäfte frühestens eine Woche und spätestens einen Monat nach seiner Wahl in seiner Gesamtheit auf. Scheitert die Konstituierung des gewählten Vorstandes, ruft der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, welche die Geschäfte dem gewählten Vorstand zuweist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 10. Die Redaktion

Die Redaktion besteht aus mindestens einem Mitglied, nämlich dem Chefredakteur. Die Redaktion ist für die inhaltlichen Aufgaben der Zeitschrift zuständig. Die Redaktion konstituiert sich selbst.

## 11. Unterschrift

Für den laufenden Geldverkehr zeichnen der Präsident, die Vorstandsmitglieder und der Aktuar mit Einzelunterschrift.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Februar 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.